



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 22. Januar 2021

Nr. 1

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Hochschule Niederrhein gestellten Herausforderungen im Bereich Studium, Lehre und Prüfungen vom 22. Januar 2021

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Betrieb der Hochschule Niederrhein gestellten Herausforderungen
im Bereich Studium, Lehre und Prüfungen**

Vom 22. Januar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), sowie aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234), hat das Präsidium der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Hochschule Niederrhein gestellten Herausforderungen im Bereich Studium, Lehre und Prüfungen vom 19. Mai 2020 (Amtl. Bek. HSNR 7/2020), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Dezember 2020 (Amtl. Bek. HSNR 27/2020), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für

1. zum Wintersemester 2020/21 eingeschriebene Studierende, die nach der Prüfungsordnung ihr Vorpraktikum ganz oder teilweise bei der Einschreibung nachweisen müssen,
 2. eingeschriebene Studierende, die nach der Prüfungsordnung ihr Vorpraktikum spätestens bei der Rückmeldung zum Wintersemester 2020/21 nachweisen müssen,
 3. eingeschriebene Studierende, die nach der Prüfungsordnung ihr Vorpraktikum spätestens bei der Rückmeldung zum Sommersemester 2021 nachweisen müssen,
 4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Wintersemester 2021/22, die nach der Prüfungsordnung ihr Vorpraktikum ganz oder teilweise bei der Einschreibung nachweisen müssen,
- wird folgende Regelung getroffen: In den Fällen der Nummern 1 bis 3 wird die Verpflichtung zum Nachweis des Vorpraktikums erlassen; im Fall der Nummer 4 wird für den Nachweis des Vorpraktikums ein Aufschub von zwei Semestern gewährt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten ausschließlich auf elektronischem Wege einzureichen sind. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung des Prüflings zur Abgabe einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung bezüglich der selbstständigen Anfertigung der Arbeit; an ihrer Stelle kann die Abgabe einer nichteidesstattlichen Erklärung auf elektronischem Wege verlangt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 6 bis 10.

3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „individuelle“ durch das Wort „individualisierte“ ersetzt, werden nach den Worten „Sommersemester 2020“ die Worte „oder im Wintersemester 2020/21“ eingefügt und wird nach dem Wort „um“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „Wintersemesters 2020/21“ durch die Worte „Sommersemesters 2021“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 22. Januar 2021.

Krefeld und Mönchengladbach, den 22. Januar 2021

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald